

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) [-] Veröffentlichung im ABl.
- (B) [-] An Vorsitzende und Mitglieder
- (C) [-] An Vorsitzende
- (D) [X] Keine Verteilung

**Datenblatt zur Entscheidung
vom 19. März 2014**

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2162/13 - 3.5.03

Anmeldenummer: 08166908.7

Veröffentlichungsnummer: 2012513

IPC: H04M3/18, H01C1/02

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:

Elektrische Baugruppe und deren Verwendung

Anmelder:

Epcos AG

Stichwort:

Aneinander angepasste Thermistoren/EPCOS

Relevante Rechtsnormen:

EPÜ Art. 54

Schlagwort:

Neuheit - (nein)

Zitierte Entscheidungen:

T 0946/10

Orientierungssatz:



**Beschwerdekammern
Boards of Appeal
Chambres de recours**

European Patent Office
D-80298 MUNICH
GERMANY
Tel. +49 (0) 89 2399-0
Fax +49 (0) 89 2399-4465

Beschwerde-Aktenzeichen: T 2162/13 - 3.5.03

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.03
vom 19. März 2014

Beschwerdeführerin: Epcos AG
(Anmelderin) St.-Martin-Strasse 53
81669 München (DE)

Vertreter: Epping - Hermann - Fischer
Patentanwaltsgesellschaft mbH
Schloßschmidstraße 5
80639 München (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts, die am 2. Mai 2013 zur Post gegeben wurde und mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 08166908.7 aufgrund des Artikels 97 (2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. van der Voort
Mitglieder: B. Noll
M.-B. Tardo-Dino

Sachverhalt und Anträge

- I. Die Beschwerde richtet sich gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung, die europäische Anmeldung Nr. 08166908.7 zurückzuweisen. Die Anmeldung ging durch Teilung aus der früheren Anmeldung Nr. 03797180.1 hervor, die mit der Entscheidung T 946/10 rechtskräftig zurückgewiesen wurde.

- II. Die angefochtene Entscheidung stützt sich u.a. darauf, dass der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu ist (Artikel 52(1) und 54 EPÜ) gegenüber der Offenbarung der Druckschrift

D1: DE 296 23 021 U1.

- III. Die Beschwerdeführerin beantragte in der Beschwerdeschrift, die angefochtene Entscheidung aufzuheben. Weiterhin wurde die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung beantragt.

- IV. In der Beschwerdebegründung trug die Beschwerdeführerin Argumente u.a. zur Stützung der Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 vor. Weiterhin erbat die Beschwerdeführerin im Hinblick auf Belange des Arbeitnehmererfinderrechts eine möglichst baldige Entscheidung über die Beschwerde.

- V. Mit einem am 19. Februar 2014 eingegangenen Schreiben wurde der Antrag auf die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung zurückgezogen.

- VI. Aus den Schriftsätzen versteht die Kammer den Antrag der Beschwerdeführerin dahingehend, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und ein Patent auf der

Grundlage der ursprünglich eingereichten Ansprüche 1 bis 13 zu erteilen.

VII. Anspruch 1 lautet:

"Elektrische Baugruppe

- mit einem Gehäuse (1), enthaltend wenigstens zwei gleichartige elektrische Bauelemente (21, 22), die in Bezug auf wenigstens eine Kenngröße aneinander angepasst sind,

- und mit Anschlüssen (311, 312, 321, 322) zur separaten Kontaktierung jedes einzelnen Bauelements (21, 22)."

Entscheidungsgründe

1. *Verfahrensfragen*

Der vorliegende Anspruch 1 ist unverändert gegenüber dem der Entscheidung über die Zurückweisung zugrunde liegenden Anspruch 1. Dessen Gegenstand wurde in der angefochtenen Entscheidung als nicht neu gegenüber der Druckschrift D1 befunden. Die Beschwerdeführerin hatte somit im Sinne von Artikel 113 (1) EPÜ Gelegenheit, sich zu dem Entscheidungsgrund mangelnder Neuheit zu äußern und hat mit der Beschwerdebegründung von dieser Gelegenheit auch Gebrauch gemacht.

2. *Anspruch 1 - Neuheit (Artikel 54 EPÜ)*

2.1 Die Druckschrift D1 offenbart eine Baugruppe zum Schutz einer Telefonleitung vor Überlastung. Diese Baugruppe enthält zwei in einem gemeinsamen Gehäuse 1 angeordnete Bauelemente, speziell Kaltleiter 2. Gemäß dem zweiten Absatz der Beschreibung von D1 sind die Kaltleiter

gepaart, indem sie "nur eine bestimmte Widerstandsdifferenz" aufweisen und somit in Bezug auf wenigstens eine Kenngröße, nämlich den temperaturabhängigen ohmschen Widerstand, einander angepasst sind. Gemäß den Ansichten der Figuren 1 und 2 enthält das Gehäuse Anschlüsse (Kontaktanordnungen 3) zur separaten Kontaktierung jedes der beiden Kaltleiter. Die Kontaktanordnungen sind "derart ausgebildet, daß sie auf die Außenseite des Gehäuses 1 umgebogen sind und dort elektrische Anschlüsse 4 bilden" (vgl. Seite 2, Zeilen 27 bis 30). Aus diesen Angaben sowie den Ansichten gemäß den Figuren 1 und 2 geht somit unmittelbar und eindeutig hervor, dass insgesamt vier Kontaktanordnungen 3 vorhanden sind, je zwei für jeden Kaltleiter bzw. je zwei auf jeder Längsseite des Gehäuses 1. Folglich sind auch vier Anschlüsse 4 vorhanden.

- 2.2 Die Beschwerdeführerin hat zur Stützung der Neuheit gegenüber D1 folgendes vorgetragen (vgl. den ersten vollständigen Absatz auf Seite 2 der Beschwerdebeurteilung):

"Die Kontaktanordnungen 3 bilden gemäß der Darstellung in Figur 2 auf der Außenseite des Gehäuses 1 elektrische Anschlüsse 4 (siehe Seite 2, Zeilen 22 bis 32). Jedoch werden die Anschlüsse des Bauelementes nicht näher beschrieben, es wird lediglich von elektrischen Anschlüssen gesprochen (siehe Seite 2, Zeile 30). Figur 2 zeigt eine Ansicht der Stirnseite eines Gehäuses, aus der nicht hervorgeht, ob die Bauelemente separat oder gemeinsam mittels der elektrischen Anschlüsse 4 elektrisch kontaktiert werden. Somit sind in der Druckschrift D1 keine Anschlüsse zur separaten Kontaktierung jedes einzelnen Bauelements offenbart."

- 2.3 Dieses Argument überzeugt die Kammer nicht. Die Figur 2 ist nicht dazu geeignet, zu beurteilen, ob Bauelemente separat oder gemeinsam kontaktiert sind, denn sie zeigt lediglich eine Ansicht der Stirnseite der Baugruppe. Aus dieser ist nur zu entnehmen, dass die links und rechts liegenden Kontaktanordnungen nicht miteinander in Kontakt stehen. Andererseits geht aus der Figur 1, die die Längsseite der Baugruppe zeigt, unmittelbar und eindeutig hervor, dass auch nebeneinander liegende Kontaktanordnungen 3 voneinander getrennt sind und somit nicht miteinander in Kontakt stehen können. Somit dienen die elektrischen Anschlüsse 4 in D1 der separaten Kontaktierung jedes einzelnen Bauelements.
- 2.4 Daher ist auch das zweite Merkmal des Anspruchs 1 aus D1 bekannt und infolgedessen ist der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht neu gegenüber D1 (Artikel 52(1) und 54 EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:



G. Rauh

F. van der Voort

Entscheidung elektronisch als authentisch bestätigt